# KREFELD AM RHEIN

# ATTITUTE THAT THE THAT THE TOTAL TOT

# Sozialraumorientierung

aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Markus Schön, Leiter Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung

KREATIV - INNOVATIV - WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide



# **GLIEDERUNG**

- A. Begriff verbrannt Begriff verbannt?!?
- B. Grundlegung: Zum Raumbezug Sozialer Arbeit
- C. Entwicklungslinien in der Kinder- und Jugendhilfe
- D. Aktuelle Entwicklungsstränge
  - 1. Sozialräumliche Aufteilung von HzE-Zuständigkeiten
  - 2. Präventives Andocken an Regelsysteme unter Ausschöpfung sozialräumlicher Potentiale
- E. Auf dem Weg zu einer integrierten Sozial-, Bildungs- und Stadtentwicklungsplanung!



### A. BEGRIFF VERBRANNT – BEGRIFF VERBANNT?!

Sozialraumorientierung
Sozialraumbudgetierung
Vorrang sozialräumlicher Angebote vor
individuellen Hilfen

• • •

555



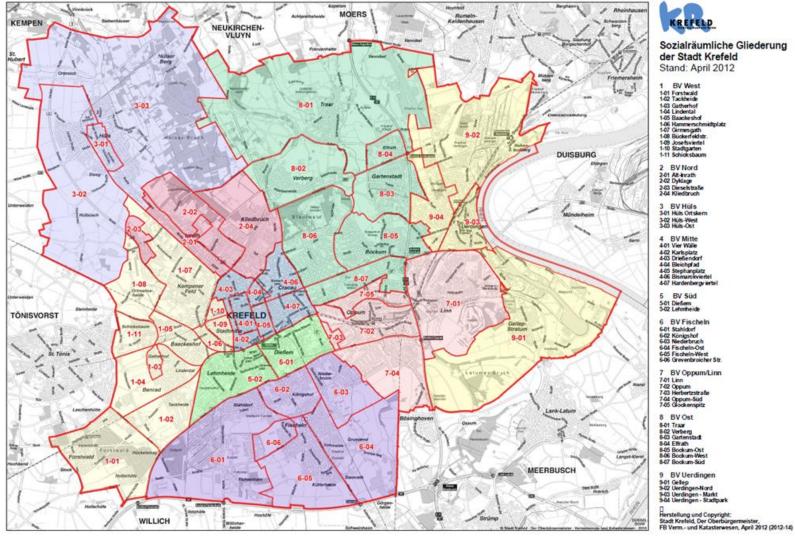
## B. GRUNDLEGUNG

#### Raumbezug Sozialer Arbeit

- These: Zusammenleben in einem umgrenztem sozialen Raum bzw. Quartier oder Viertel ist geprägt von vergleichbaren Potentialen und Herausforderungen.
- Herausforderungen können sich in Belastungsindikatoren wie Bezug von Grundsicherungsleistungen, Migrationshintergrund, alleinerziehend, etc. ausdrücken.
- Potentiale von Nachbarschaften nutzbar machen!
- Tradition der Gemeinwesenarbeit / Quartiersbezogenen Bewohner\*innenarbeit



# SOZIALRÄUME DER STADT KREFELD





# SOZIALREGIONEN IN MÜNCHEN



Stadt wie Samt und Seide

# B. GRUNDLEGUNG

#### Bezirkssozialarbeit

- Kümmerer im Quartier
- Kenner des Kiezes
- Potentiale von Selbst- und Nachbarschaftshilfe f\u00f6rdern und nutzen!



### § 27 Hilfe zur Erziehung

• •

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere **soziale Umfeld** des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

• • •



## § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des **sozialen Umfelds** unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.



### § 80 Jugendhilfeplanung

• • •

- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
- 1. Kontakte in der Familie und im **sozialen Umfeld** erhalten und gepflegt werden können,
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

...



#### Was heißt soziales Umfeld?

- Konzept der Lebensweltorientierung!
- (vgl. 8. Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576)
- Starke Konzentration auf die Hilfen zur Erziehung

#### Aber auch:

- "gemeinwesenorientierte Angebote" in § 11 Abs. 2
   SGB VIII (Jugendarbeit)
- Nachbarschaftshilfe bei der Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)



Verknüpfung des fachlich bzw. fachpolitisch begründeten Prinzips der Sozialraumorientierung mit bestimmten Finanzierungskonzepten:

- Sozialraumbudgetierung
- Kontraktmanagement (vgl. KGSt 1998)
- Trägerexklusivität hinsichtlich gebietsbezogener Versorgungsaufträge
- ein Gebiet ein Träger in der ambulanten Erziehungshilfe
- Fallunabhängige Trägerbudgets vs. Einzelfallhilfen



#### Gründe:

- Innovation (vgl. Hinte)
- Wirtschaftlichkeit
- Steuerungsfähigkeit
- Entlastung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, zum Teil auch hinsichtlich der in § 79 SGB VIII dargelegten Gesamtverantwortung
- Prävention
- Synergien



#### Rechtliche Probleme:

- Verstoß gegen Trägerpluralität in § 3 Abs. 1 SGB VIII
- Verstoß gegen das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen gem. § 5 SGB VIII
- Eingriff ohne Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Berufsfreiheit der ausgeschlossenen Träger gem.
   Art. 12 GG
- Unzulässige Entlastung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe von seiner Gesamtverantwortung gem.
   § 79 SGB VIII



Versuch einer "Kodifikation" des Sozialraumbudgets Arbeitsentwurf SGB VIII-Reform 2016/17, 23.08./07.09./16.09.2016

Neu: § 36b Hilfeauswahl

•••

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach§ 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

• • •



# D. AKTUELLE ENTWICKLUNGSSTRÄNGE

- 1. Sozialräumliche Aufteilung von Zuständigkeiten für ambulante Erziehungshilfen (Bsp.: Rosenheim)
- 2. Budgetierung ohne Trägerexklusivität
- (Freiwilliges) Präventives Andocken vor der Einzelfallhilfe an Regeleinrichtungen im Sozialraum (Kita/Familienzentrum/Schule/Schulsozialarbeit/ Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- 4. ...???...



# E. AUF DEM WEG ZU EINER INTEGRIERTEN SOZIAL-, BILDUNGS- UND STADTENTWICKLUNGSPLANUNG!

Zukunftsthema schlechthin!

Sozialraumorientierung als ressort- und handlungsfeldübergreifendes Erarbeiten integrierter Entwicklungs- und Handlungskonzepte unter Vernetzung und Einbindung aller lokalen Akteure sowie der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.

(Schön, Kommunale Sozialpolitik, in: Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl. 2018)

